

CORONA-KURZARBEIT

Verein Interessenvertretung der karitativen Einrichtungen der Katholischen Kirche in Österreich-
ÖGB

SOZIALPARTNERVEREINBARUNG BETRIEBSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem

Verein Interessenvertretung der karitativen Einrichtungen der Katholischen Kirche
in Österreich
1160 Wien, Albrechtskreithgasse 19-21

und dem Österreichischen
Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck,
Journalismus, Papier
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

sowie der Gewerkschaft

.....
(Ausfüllhilfe: wird von der Gewerkschaft ausgefüllt)

über die Einführung von

KURZARBEIT UND DIE LEISTUNG EINER KURZARBEITSUNTERSTÜTZUNG

während ihrer Dauer. Gleichzeitig stellt diese Vereinbarung eine

Betriebsvereinbarung/ Vereinbarung

über Begleitmaßnahmen während der Kurzarbeit insbes gem § 97 Abs 1 Z13 ArbVG und
§ 881 ABGB abgeschlossen zwischen

der Fa. Caritas der Erzdiözese Wien (Caritasverband) gemeinnützige Gesellschaft mit
beschränkter Haftung

in 1160 Wien, Albrechtskreithgasse 19-21

und dem Angestelltenbetriebsrat sowie der oben genannten kollektivvertragsfähigen
Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dar.

I.

GELTUNGSBEREICH

Diese Vereinbarung gilt

1. räumlich: Für das Gebiet der Caritas der Erzdiözese Wien

2. fachlich: Für sämtliche Betriebe des/der oben genannten ArbeitgeberIn

3. persönlich: Für die ArbeitnehmerInnen (einschl. Lehrlinge) des im räumlichen Geltungsbereich angeführten Betriebes, deren Arbeitsplätze aufgrund der Corona-Pandemie von einem erheblichen Arbeitsausfall betroffen sind (akkordierte Liste: Anlage ./1).

Gesamtbeschäftigte des Betriebes (bei Arbeitskräfteüberlassung: Der an den Beschäftigten überlassenen Arbeitskräfte):

- a) Beschäftigtenstand ArbeiterInnen: --
davon von Kurzarbeit betroffen: --
Anzahl der voraussichtlichen Ausfallstunden im Kurzarbeitszeitraum für ArbeiterInnen
(Kurzarbeitsstundenkontingent = Ausfallstunden pro Woche x Anzahl der Wochen x Anzahl der betroffenen ArbeiterInnen): --

- b) Beschäftigtenstand Angestellte: 3731
davon von Kurzarbeit betroffen: 240
Anzahl der voraussichtlichen Ausfallstunden im Kurzarbeitszeitraum für ArbeiterInnen
(Kurzarbeitsstundenkontingent = Ausfallstunden pro Woche x Anzahl der Wochen x Anzahl der betroffenen Angestellten): 76.570,65

4. zeitlich: Für die Dauer vom 1.4.2020 bis 30.6.2020

II.

GELTUNGSBEGINN UND -ENDE

Innerhalb des in Punkt I Pkt 4 festgesetzten Zeitraumes kann der/die ArbeitgeberIn den Beginn der Kurzarbeit später festsetzen oder die Kurzarbeit früher beenden. Er/Sie hat dies den Partnern dieser Vereinbarung und dem Arbeitsmarktservice schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Diese Mitteilung muss, von dem/der jeweiligen Vorsitzende/n des Betriebsrates mitgefertigt sein.

Bei Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens bzw wenn während einer laufenden Förderzusage der Anspruch des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin auf Kurzarbeitsbeihilfe seitens des AMS beendet wird, endet die Kurzarbeit.

III. KURZARBEITSBEGEHREN

Zum Zwecke der Erlangung der Kurzarbeitsbeihilfe hat der/die ArbeitgeberIn den Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe beim AMS einzubringen. Eine Kopie dieses Antrags ist an die Partner dieser Vereinbarung weiter zu leiten. Gleichzeitig hat er/sie zu erklären, dass er/sie bereit ist, im Betrieb Betriebskontrollen darüber vornehmen zu lassen, ob die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

IV. KURZARBEIT

Im Interesse der Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes und um dem/der ArbeitgeberIn die Einbringung eines Antrags gemäß § 37b/37c AMSG zu ermöglichen, einigen sich die Vertragspartner über die Einführung und Einhaltung folgender Maßnahmen:

1. Kurzarbeit

- a) Die vereinbarte Kurzarbeit wird im Einvernehmen mit dem jeweiligen Betriebsrat und der(n) zuständigen Gewerkschaft(en) eingeführt.
- b) Die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit (Vollzeit wird innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 13 Wochen von
38 _____ Arbeitsstunden _____ Minuten, um
34,2 _____ Stunden _____ Minuten auf
3,8 _____ Stunden _____ Minuten herabgesetzt.

Die gekürzte Normalarbeitszeit muss zwischen 10 % und 90 % der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit liegen; dies im Durchschnitt des Durchrechnungszeitraumes. Die Herabsetzung der Arbeitszeit kann für verschiedene Gruppen von ArbeitnehmerInnen unterschiedlich festgesetzt werden. Eine Änderung der einmal festgelegten Arbeitszeit ist im Einvernehmen mit dem Betriebsrat zulässig.

Die Lage der reduzierten Wochenarbeitszeit wird für die Dauer der Kurzarbeitsperiode folgendermaßen festgelegt:

- o Die Festlegung der Ausfallstunden wird abhängig von Betriebsteil, Mitarbeitergruppe oder Mitarbeiter und dem jeweiligen Arbeitszeitmodell (Gleitzeit, Dienstplan) festgelegt und den betroffenen AN spätestens 24 Stunden im Vorhinein mitgeteilt. Bei Gleitzeit gilt die Betriebsvereinbarung für die Gleitzeit mit den reduzierten Arbeitsstunden. Grundsätzlich soll dort, wo im Regelbetrieb auf Basis von Dienstplänen gearbeitet wird, auch weiterhin mit Dienstplänen gearbeitet werden.

2. Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes

a) Während der Kurzarbeit

Der/Die ArbeitgeberIn ist verpflichtet, jenen Beschäftigtenstand im Betrieb aufrecht zu erhalten, der zum Zeitpunkt des Geltungsbeginnes der Kurzarbeitsvereinbarung (Punkt I) bestanden hat (Behaltepflicht).

b) Nach der Kurzarbeit:

Die Dauer der Behaltspflicht nach Ende der Kurzarbeit beträgt einen Monat.

Da im Anwendungsfall besondere Verhältnisse vorliegen, wird abweichend von der oben für den Regelfall festgelegten Behaltefrist folgende Regelung getroffen: --

Die Behaltspflicht nach Kurzarbeit bezieht sich nur auf die ArbeitnehmerInnen, die von Kurzarbeit betroffen waren.

c) Gemeinsame Bestimmungen:

Kündigungen dürfen frühestens nach Ablauf der Behaltefrist ausgesprochen werden

Bereits gekündigte Arbeitsverhältnisse, deren Kündigungsfristen in den Zeitraum der Kurzarbeit hineinreichen, dürfen noch ordnungsgemäß (ohne Auffüllpflicht) beendet werden. Das Gleiche gilt für befristete Arbeitsverhältnisse (Zeitablauf).

Bei Kündigung durch den/die ArbeitnehmerIn besteht für den/die ArbeitgeberIn keine Verpflichtung zur Auffüllung des Beschäftigtenstandes. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzung für eine vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den/die ArbeitgeberIn vorliegt (§ 82 GewO bzw. § 27 AngG).

Bei einvernehmlicher Auflösung von Arbeitsverhältnissen ist der Beschäftigtenstand aufzufüllen, es sei denn, dass vorher eine Beratung des/der Arbeitnehmers/in mit dem Betriebsrat oder der Gewerkschaft bzw. Arbeiterkammer über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt ist.

Die Kündigung von Arbeitsverhältnissen aus personenbezogenen Gründen und das Recht zum vorzeitigen Austritt ist unbenommen. In diesen Fällen ist der Beschäftigtenstand aufzufüllen.

Eine Verminderung des Beschäftigtenstandes ohne Auffüllpflicht kann nur mit Zustimmung des Regionalbeirates der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und nur dann durchgeführt werden, wenn der zuständige Betriebsrat zustimmt oder andernfalls nicht innerhalb von 7 Werktagen ab der schriftlichen Bekanntgabe durch den/die ArbeitgeberIn ein Veto gegen die geplante Verminderung eingelegt hat. Diese Verständigung über die Verminderung des Beschäftigtenstandes ist jedoch nicht im Sinne des § 105 ArbVG zu bewerten.

Ab Beginn des Zeitraums, in dem Kurzarbeit stattfindet, ist in den von Kurzarbeit betroffenen Bereichen der Einsatz überlassener AN (Leih-AN) oder die einschlägige Beschäftigung auf Grundlage eines Werkvertrages untersagt, es sei denn, es wird darüber das Einvernehmen mit dem zuständigen Betriebsrat hergestellt.

3. Einbeziehung der Teilzeitbeschäftigten

Die Arbeitszeit der in die Kurzarbeit einbezogenen 187 Teilzeit-Beschäftigten wird im selben Prozentausmaß gekürzt wie die der vergleichbaren Vollzeit-Beschäftigten.

4. Kurzarbeitsunterstützung

a) Während der Dauer der Kurzarbeit erhält der/die ArbeitnehmerIn zusätzlich zum Entgelt für die tatsächlich geleisteten Stunden die Kurzarbeitsunterstützung. Diese hat mindestens jene Höhe, die sich aus den zutreffenden Pauschalsätzen bzw. aus § 37b AMSG ergibt, abzüglich jener Bestandteile. Die nicht zur Abgeltung des Entgelts dienen (insbesondere zum Ersatz der Sozialversicherungsbeiträge) oder ohnedies auf Basis der Arbeitszeit ohne Kurzarbeit geleistet werden (insb Sonderzahlungen udgl).

b) Die Kurzarbeitsunterstützung gebührt für Arbeitsausfälle an Arbeitstagen.

c) NETTOERSATZRATE:

Das vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin dem/der ArbeitnehmerIn zu zahlende Entgelt beträgt 90% vom vor der Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelt wenn das davor bezogene Bruttoentgelt bis zu EUR 1.700,-- beträgt, 85% bei einem Bruttoentgelt zwischen 1.700,-- EUR und EUR 2.685,-- und 80% bei höheren Bruttoentgelten.

Ausgangspunkt der Berechnung der Nettoersatzrate ist das Nettoentgelt (§ 49 ASVG) des letzten vollentlohnten Monats/der letzten vollentlohten vier Wochen vor Einführung der Kurzarbeit. Dabei ist das Nettoentgelt insbesondere inkl. Zulagen und Zuschlägen, aber ohne Überstundenentgelte heranzuziehen. Als Überstundenentgelt in diesem Sinne gelten auch widerrufliche Überstundenpauschalen, nicht aber unwiderrufliche Überstundenpauschalen und Anteile von All inclusive-Entgelten die der Abgeltung allfälliger Überstundenleistungen gewidmet sind. Liegt ein monatsweise schwankendes Entgelt vor (zB bei Zulagen, Provisionen oder Leistungslohn in unterschiedlicher Höhe), ist der Durchschnitt der letzten drei Monate bzw der letzten 13 Wochen heranzuziehen.

Fälle mit wechselnder Normalarbeitszeit

Für ArbeitnehmerInnen, die während der letzten 30 Tage vor Beginn der Kurzarbeit von einer Vollzeit- in eine Teilzeitbeschäftigung bzw umgekehrt wechseln oder deren Teilzeitbeschäftigungsausmaß sich ändert, ist das Nettoentgelt auf der Grundlage des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes während dieses Zeitraums zu berechnen.

Fälle ohne Entgeltanspruch

Für ArbeitnehmerInnen, die während der letzten 13 Wochen vor Beginn der Kurzarbeit keine Entgeltanspruch (zB wegen Karenz) oder einen verringerten Entgeltanspruch (zB wegen halber Entgeltfortzahlung im Krankenstand) haben, ist das Nettoentgelt auf der Grundlage des fiktiven Entgeltes zu berechnen. Es besteht in diesen Fällen jedoch auch während der Kurzarbeit nur dann ein Entgeltanspruch, wenn ein solcher auch ohne Kurzarbeitsvereinbarung bestanden hätte (zB bei Wiedereinstieg nach Karenz/Krankenstand oder neuem Entgeltfortzahlungsanspruch).

Bei Lehrlingen beträgt das zu zahlende Entgelt stets 100% vom vor der Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelt.

V.

SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Während der Dauer des Bezuges der Kurzarbeitsunterstützung sind die Beiträge zur Sozialversicherung nach der letzten Beitragsgrundlage vor Eintritt der Kurzarbeit zu leisten. Gemäß der Bundes-RL KUA des AMS erhält der/die ArbeitgeberIn mit Beginn des 1. Kurzarbeitsmonats einen ergänzenden Teilbetrag zur Abgeltung des ArbeitgeberInnen-Anteils der SV-Beiträge.

VI.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Im Bereich des nach Maßgabe dieser Vereinbarung erfassten Betriebes bzw. Betriebsteiles finden die Bestimmungen des § 1155 ABGB (Aufrechterhaltung des Entgeltanspruches) in Verbindung mit den einschlägigen kollektivvertraglichen Bestimmungen, soweit der Ausfall von Arbeitsstunden durch Kurzarbeit bedingt ist, keine Anwendung.
2. Die sonstigen Bestimmungen des einschlägigen Kollektivvertrages werden durch die Vereinbarung nicht berührt. Ebenso bleiben allfällige kollektivvertragliche Bestimmungen über Kurzarbeit und deren sozialrechtliche Auswirkungen voll aufrecht.
3. Für die Bemessung des Urlaubsentgeltes (und ggf. der Urlaubersatzleistung) ist die ungekürzte tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit zu Grunde zu legen.
Bei Berechnung des Entgeltes während eines Krankenstandes im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) bzw. eines allfälligen kollektivvertraglichen Krankengeldzuschusses bzw. des § 8 Abs 1 AngG (Krankheit, Unfall), sowie einer Dienstfreistellung gem § 1155 Abs 3 ABGB ist entsprechend dem Ausfallsprinzip vom/von der ArbeitgeberIn weiterhin das garantierte Nettoentgelt zu zahlen. Das AMS zahlt dem/der ArbeitgeberIn die Kurzarbeitsbeihilfe in jener Höhe, die auch bei Zustandekommen der Arbeitsleistung ausbezahlt worden wäre.
Fällt in das der Abfertigungsberechnung zu Grunde liegende Entgelt (ggf. Jahresdurchschnitt) Kurzarbeit, ist jenes Entgelt heranzuziehen, das gebührt hätte, wenn keine Kurzarbeit vereinbart worden wäre.
Dieser Grundsatz gilt auch für die Bemessung von Sonderzahlungen.
Die Beiträge zur „Abfertigung neu“ sind gem § 6 Abs 4 BMSVG auf Grundlage der Arbeitszeit vor deren Herabsetzung zu bezahlen.
4. Bei ArbeitnehmerInnen in Altersteilzeit darf nur das auf das vereinbarte Beschäftigungsausmaß entfallende Entgelt, nicht aber der Lohnausgleich vermindert werden. Bei geblockter oder ungleich verteilter Arbeitszeit werden trotz der Kurzarbeit ebensoviele Zeitguthaben (für die Freizeitphase) erworben, wie ohne Kurzarbeit angefallen wären.
5. Für den Anspruchserwerb und das Ausmaß des Zusatzurlaubes nach dem NSchG werden Zeiten der Kurzarbeit so behandelt, als wäre keine Kurzarbeit vereinbart worden.
6. Überstunden:
Während des Zeitraumes für den Kurzarbeit vereinbart wurde, ist die Leistung von Mehr- und Überstunden zulässig, dies insbesondere in allen versorgungskritischen Organisationseinheiten und in Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege von KlientInnen.
7. Urlaubskonsum:
ArbeitnehmerInnen sollen tunlichst vor oder während des Kurzarbeitszeitraumes

ihre Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre und alle sonstigen Zeitguthaben (mit Ausnahme von Langzeitguthaben in Form von Zeitwertkonten) konsumieren. Sollte der der/die ArbeitgeberIn den Abbau von Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre und sonstiger Zeitguthaben (mit Ausnahme von Langzeitguthaben in Form von Zeitwertkonten) verlangen, so ist dem Verlangen seitens der ArbeitnehmerInnen nachzukommen. Über den Zeitpunkt des Verbrauchs ist nach Möglichkeit Einvernehmen herzustellen.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- a. Wurde bereits Urlaubsverbrauch oder Zeitausgleich während des Kurzarbeitszeitraums vereinbart, durch den offener Urlaub der Vorjahre beziehungsweise Zeitguthaben abgebaut werden, kann der/die ArbeitgeberIn nur mehr den Verbrauch des restlichen Alturlaubs und restlicher Zeitguthaben einseitig anordnen.
- b. Wurde 2020 bereits Urlaub in einem Ausmaß vereinbart, dass nur mehr 5 Tage des Urlaubsanspruches des Jahres 2020 nicht vereinbart sind, wird diese Urlaubsvereinbarung angerechnet, und es kann kein zusätzlicher Urlaubsverbrauch während des Kurzarbeitszeitraums mehr angeordnet werden.
- c. Rücktritte von Urlauben können nur im Einvernehmen zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn erfolgen. Erfolgt der Rücktritt auf Wunsch des/der ArbeitgeberIn, kann sie den Verbrauch der so nicht verbrauchten Urlaubstage nicht mehr einseitig anordnen. Diese Regelung ist für Zeitausgleich analog anzuwenden.
- d. Sowohl während des Urlaubsverbrauches als auch während Zeitausgleich erhalten ArbeitnehmerInnen jenes Entgelt, das ihnen gebührt hätte, wenn sie nicht in Kurzarbeit wären.

Bei einer allfälligen Verlängerung der Kurzarbeitsvereinbarung über 3 Monate Gesamtlaufzeit hinaus sind ArbeitnehmerInnen nochmals verpflichtet 2 Wochen ihres laufenden Urlaubes auf Wunsch des/der ArbeitgeberIn innerhalb des Verlängerungszeitraumes zu konsumieren, sofern sie nicht bereits 2 Wochen des laufenden Urlaubes bis zum Ende des Kurzarbeitszeitraumes vereinbart haben. Über den Zeitpunkt des Verbrauchs, ist nach Möglichkeit Einvernehmen herzustellen.

Die 2 Wochen gelten bei einer Verlängerung des Kurzarbeitszeitraumes um drei Monate. Wird die Kurzarbeit um weniger als drei Monate verlängert, wird auch der verpflichtende Urlaubsverbrauch entsprechend gekürzt (abgerundet auf ganze Tage).

Die Punkte 1 a, b, c und d gelten sinngemäß.

VII.

INFORMATIONSPFLICHT

Vor Beginn der Kurzarbeit, spätestens jedoch mit der Vorlage dieser Vereinbarung zur Unterfertigung, ist von dem/der ArbeitgeberIn eine schriftliche Begründung über die wirtschaftliche Notwendigkeit der Kurzarbeit jeder zuständigen Gewerkschaft zu übermitteln.

Auf Aufforderung der zuständigen Gewerkschaft ist nach Beendigung der Kurzarbeit vom Betrieb eine schriftliche Information über die tatsächliche Inanspruchnahme bzw. Ausschöpfung der Kurzarbeit an diese zu übermitteln. Die Information hat jedenfalls die in Abschnitt I Pkt 1-4 dieser Vereinbarung genannten Punkte zu enthalten. Eine Kopie ist der/den zuständigen Betriebsratskörperschaft/en zuzustellen.

VIII.

ARBEITSKRÄFTEÜBERLASSUNG

Bei Abschluss dieser Vereinbarung für überlassene Arbeitskräfte gilt zusätzlich:

Der/Die BeschäftigerIn hat gleichfalls zu erklären, dass er/sie bereit ist, im Betrieb Betriebskontrollen darüber vornehmen zu lassen, ob die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

Der/Die ÜberlasserIn (AG) ist verpflichtet, jenen Beschäftigtenstand aufrecht zu erhalten, der zum Zeitpunkt des Geltungsbeginnes der Kurzarbeitsvereinbarung an den Beschäftigerbetrieb (I/1) überlassen war (Behaltepflcht).

Der/Die BeschäftigerIn verpflichtet sich:

- Für die Dauer der Kurzarbeit (ggf. streichen),
- sowie für die Dauer der ggf anschließenden Behaltepflcht danach (ggf. streichen), die überlassenen Arbeitskräfte im gleichen zeitlichen Ausmass zu beschäftigen, wie vergleichbare Stammarbeitskräfte.

Ab Ende der Kurzarbeit ist auch während der Behaltefrist der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften möglich.

Eine Kombination von Kurzarbeit und anderweitiger Überlassung ist im selben Zeitraum nicht möglich, d.h., dass alle an den/die BeschäftigerIn überlassenen ArbeitnehmerInnen, für die Kurzarbeit vereinbart wurde, keinesfalls in anderen Beschäftigerbetrieben (auch nicht stundenweise) beschäftigt werden dürfen.

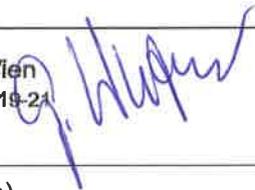
Bei einvernehmlicher Auflösung von Arbeitsverhältnissen ist der Beschäftigtenstand aufzufüllen, es sei denn, dass vorher eine Beratung des/der Arbeitnehmers/in mit dem/der zuständigen Betriebsratsvorsitzenden des Überlassers oder der Gewerkschaft über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt ist.

Unternehmen/Betrieb

Für den Angestellten-BR:

Für die Betriebsleitung:

Caritas
Betriebsrat der Caritas Wien
1160 Wien, Albrechtskreithgasse 19-21
Tel.: 01/ 878 12-0



(Datum)

Caritas
der Erzdiözese Wien
(Caritasverband) gemeinnützige GmbH
1160 Wien, Albrechtskreithgasse 19-21
www.caritas-wien.at



**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier**

Die Bundesvorsitzende:

Der Bundesgeschäftsführer:

(Datum)

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft**

Der/Die Vorsitzende:

Für die
Bundesgeschäftsführung:

(Datum)

**Verein Interessenvertretung der karitativen Einrichtungen der
Katholischen Kirche in Österreich**

Die Vorsitzende:



(Datum)

Beilage: Wirtschaftliche Begründung

Anlage ./1

Fachbereich	St.KST	KST Bezeichnung	Beruf	Pers.Nr.
Caritas Pflegewohnhäuser	518006	PWH St. Klemens - Service	Lehrling	38640
Caritas Pflegewohnhäuser	531000	PWH St. Bernadette	Lehrling	38639
Caritas Pflegewohnhäuser	533000	PWH St. Leopold - Allgemein	Lehrling	38644
Caritas Pflegewohnhäuser	590000	Bereich BuP LUH	FachreferentIn	13460
Caritas Pflegewohnhäuser	590000	Bereich BuP LUH	AssistentIn	17567
Caritas Pflegewohnhäuser	590003	Rundum Zuhause Betreut	Verw./BüromitarbeiterIn	38584
Caritas Pflegewohnhäuser	590006	Pflege RZB Beraterteam 1	KundenbetreuerIn	36914
Caritas Pflegewohnhäuser	590007	Pflege Ability Management	Ability ManagerIn	36370
Caritas Pflegewohnhäuser	590007	Pflege Ability Management	KoordinatorIn Lehrlinge	39691
Caritas Pflegewohnhäuser	590100	Pflege Qualität und Innovation	LeiterIn QI	37943
Caritas Pflegewohnhäuser	590100	Pflege Qualität und Innovation	dipl. SozialarbeiterIn	33052
Caritas Pflegewohnhäuser	590100	Pflege Qualität und Innovation	TrainerIn	37079
Caritas Pflegewohnhäuser	590100	Pflege Qualität und Innovation	ProjektmanagerIn	16863
Caritas Pflegewohnhäuser	590100	Pflege Qualität und Innovation	ProjektmanagerIn	37362
Caritas Pflegewohnhäuser	590100	Pflege Qualität und Innovation	ProjektmanagerIn	13988
Caritas Pflegewohnhäuser	590200	Pflege Verrechnung	Lehrling	39183
Caritas Pflegewohnhäuser	591000	BuP Wien	ProjektkoordinatorIn	38655
Caritas Pflegewohnhäuser	591000	BuP Wien	KoordinatorIn	18544
Caritas Pflegewohnhäuser	595000	BuP NÖ Ost	AssistentIn	39128
Caritas Pflegewohnhäuser	595000	BuP NÖ Ost	TrainerIn	37227
MmB	700000	Bereich MmB	AssistentIn	38149
MmB	700003	Bereich MmBH Qualität u. Innovation	ProjektmanagerIn	18314
MmB	700200	Betrieb Standort Himmel	AssistentIn	19678
MmB	702000	Atelier10	künstlerische BetreuerIn	36692
MmB	702000	Atelier10	künstlerische BetreuerIn	36100
MmB	702000	Atelier10	LeiterIn Atelier	19501
MmB Region Weinviertel	743302	TS Laa - Kräuter-Cafe	BehindertenbetreuerIn	33680
MmB Region Weinviertel	743302	TS Laa - Kräuter-Cafe	BehindertenbetreuerIn	37475
MmB Region Weinviertel	744100	TS Bauernhof Unternalb	BehindertenbetreuerIn	11943
MmB Region NÖ Süd	741200	WG Sendnergasse	dipl. KrankenpflegerIn	39570
MmB Region NÖ Süd	741500	WG Mödling 7	BehindertenbetreuerIn	39229
MmB Region Wien	720200	MmB Haustechnik Wien	HaustechnikerIn	38249
MmB Region Wien	720200	MmB Haustechnik Wien	Hilfskraft Technik	15219
MmB Region Wien	720200	MmB Haustechnik Wien	HaustechnikerIn	34958
MmB Region Wien	720200	MmB Haustechnik Wien	HaustechnikerIn	18545
MmB Region Wien	722000	Tagesstruktur Sonnwendviertel	BehindertenbetreuerIn	17205
MmB Region Wien	722000	Tagesstruktur Sonnwendviertel	BehindertenbetreuerIn	16692
MmB Region Wien	722000	Tagesstruktur Sonnwendviertel	BehindertenbetreuerIn	14112
MmB Region Wien	722000	Tagesstruktur Sonnwendviertel	BehindertenbetreuerIn	16132
MmB Region Wien	722000	Tagesstruktur Sonnwendviertel	BehindertenbetreuerIn	16451
MmB Region Wien	722000	Tagesstruktur Sonnwendviertel	BehindertenbetreuerIn	34318
MmB Region Wien	722000	Tagesstruktur Sonnwendviertel	BehindertenbetreuerIn	34102
Menschen mit psych. Erkrankungen	781000	Sozialpsychiachtrisches Zentrum	dipl. SozialarbeiterIn	37013
Menschen mit psych. Erkrankungen	781000	Sozialpsychiachtrisches Zentrum	ÄrztIn	37684
Menschen mit psych. Erkrankungen	781000	Sozialpsychiachtrisches Zentrum	SozialarbeiterIn	38136
Menschen mit psych. Erkrankungen	781000	Sozialpsychiachtrisches Zentrum	SozialarbeiterIn	38157
Menschen mit psych. Erkrankungen	781000	Sozialpsychiachtrisches Zentrum	ÄrztIn	39732
Menschen mit psych. Erkrankungen	783000	TZ Wiener Straße	BehindertenbetreuerIn	18858
Menschen mit psych. Erkrankungen	783000	TZ Wiener Straße	BehindertenbetreuerIn	37531

Menschen mit psych. Erkrankungen	783000	TZ Wiener Straße	BehindertenbetreuerIn	39590
Menschen mit psych. Erkrankungen	783000	TZ Wiener Straße	BehindertenbetreuerIn	39551
Menschen mit psych. Erkrankungen	783000	TZ Wiener Straße	BehindertenbetreuerIn	35969
Kinder- und Jugendeinrichtungen	731100	Schule Am Himmel	AssistentIn	37874
Caritas Pflege Zuhause	652031	PZH Korneuburg	Soz. AlltagsbegleiterIn	39331
Caritas Pflege Zuhause	652035	PZH Hollabrunn	Soz. AlltagsbegleiterIn	39332
Caritas Pflege Zuhause	652040	PZH Mistelbach	Lehrling	39245
Caritas Pflege Zuhause	652046	Therapie Mistelbach	ErgotherapeutIn	34198
Caritas Pflege Zuhause	652046	Therapie Mistelbach	PhysiotherapeutIn	37347
Caritas Pflege Zuhause	652046	Therapie Mistelbach	PhysiotherapeutIn	37189
Caritas Pflege Zuhause	652046	Therapie Mistelbach	PhysiotherapeutIn	17845
Caritas Pflege Zuhause	652046	Therapie Mistelbach	PhysiotherapeutIn	33275
Caritas Pflege Zuhause	652046	Therapie Mistelbach	ErgotherapeutIn	33895
Caritas Pflege Zuhause	652046	Therapie Mistelbach	LeiterIn Therapie	34876
Caritas Pflege Zuhause	652046	Therapie Mistelbach	PhysiotherapeutIn	36416
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	38191
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	ErgotherapeutIn	39747
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	16779
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	39051
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	34762
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	36666
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	ErgotherapeutIn	35262
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	ErgotherapeutIn	18765
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	19038
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	LeiterIn Therapie	39373
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	37283
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	35021
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	34721
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	ErgotherapeutIn	17338
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	38977
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	36131
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	35785
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	34121
Caritas Pflege Zuhause	657080	PZH Wr. Neustadt u. Umgebung	Soz. AlltagsbegleiterIn	39330
Caritas Pflege Zuhause	657084	Therapie Wr. Neustadt	ErgotherapeutIn	39755
Caritas Pflege Zuhause	657084	Therapie Wr. Neustadt	LeiterIn Therapie	19516
Caritas Pflege Zuhause	657084	Therapie Wr. Neustadt	ErgotherapeutIn	37066
Caritas Pflege Zuhause	657084	Therapie Wr. Neustadt	ErgotherapeutIn	37003
Caritas Pflege Zuhause	657084	Therapie Wr. Neustadt	PhysiotherapeutIn	18726
Caritas Pflege Zuhause	657084	Therapie Wr. Neustadt	PhysiotherapeutIn	18361
Caritas Pflege Zuhause	657084	Therapie Wr. Neustadt	ErgotherapeutIn	19295
Caritas Pflege Zuhause	657084	Therapie Wr. Neustadt	ErgotherapeutIn	19565
Caritas Pflege Zuhause	657084	Therapie Wr. Neustadt	ErgotherapeutIn	16781
Caritas Pflege Zuhause	673100	24-Stunden-Betreuung	DGKP in RZB	87212
Caritas Pflege Zuhause	681001	Hospiz Wien-Pflege,Tageshos.&Trauer	PhysiotherapeutIn	39050
Caritas Pflege Zuhause	681004	Hospiz - Sozialarbeit und Ehrenamt	dipl. SozialarbeiterIn	16568
Caritas Pflege Zuhause	681004	Hospiz - Sozialarbeit und Ehrenamt	KoordinatorIn	34576
Caritas Pflege Zuhause	681004	Hospiz - Sozialarbeit und Ehrenamt	dipl. SozialarbeiterIn	36582
Caritas Pflege Zuhause	682000	Hospiz NÖ	KoordinatorIn	17271
Caritas Pflege Zuhause	682000	Hospiz NÖ	KoordinatorIn	16521
Caritas Pflege Zuhause	682000	Hospiz NÖ	KoordinatorIn Hospiz	50400
Caritas Pflege Zuhause	690000	Angehörige-Beratung u.Unterst.	ProjektkoordinatorIn	34541

Caritas Pflege Zuhause	690000	Angehörige-Beratung u.Unterst.	LeiterIn Angehörigenbera.	34061
Caritas Pflege Zuhause	690001	Psychozoziale Angehörigenberatung	PsychologIn	19556
Caritas Pflege Zuhause	690001	Psychozoziale Angehörigenberatung	PsychotherapeutIn	19346
Caritas Pflege Zuhause	690200	Zeitreise	ProjektkoordinatorIn	34563
Caritas Pflege Zuhause	690300	Freizeitbuddy	KoordinatorIn	35452
Caritas Pflege Zuhause	690300	Freizeitbuddy	ProjektkoordinatorIn	39339
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	641000	PZH Therapie Wien Süd	ErgotherapeutIn	34795
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	641000	PZH Therapie Wien Süd	PhysiotherapeutIn	37797
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	641000	PZH Therapie Wien Süd	ErgotherapeutIn	36818
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	641000	PZH Therapie Wien Süd	PhysiotherapeutIn	39678
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	641000	PZH Therapie Wien Süd	LogopädIn	39514
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	641000	PZH Therapie Wien Süd	ErgotherapeutIn	34770
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	641000	PZH Therapie Wien Süd	PhysiotherapeutIn	39625
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	641000	PZH Therapie Wien Süd	PhysiotherapeutIn	35713
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	641000	PZH Therapie Wien Süd	PhysiotherapeutIn	34894
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	641000	PZH Therapie Wien Süd	PhysiotherapeutIn	38801
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	641000	PZH Therapie Wien Süd	PhysiotherapeutIn	34892
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	641000	PZH Therapie Wien Süd	Verw./BüromitarbeiterIn	38730
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	641000	PZH Therapie Wien Süd	ErgotherapeutIn	33375
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	641000	PZH Therapie Wien Süd	PhysiotherapeutIn	38396
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	641000	PZH Therapie Wien Süd	PhysiotherapeutIn	35513
Asyl & Integration	313000	FU Karwan Haus	BetreuerIn	33999
Asyl & Integration	313000	FU Karwan Haus	BetreuerIn	17953
Asyl & Integration	313200	MoKit GV	Klinische PsychologIn	18413
Asyl & Integration	313200	MoKit GV	Klinische PsychologIn	39324
Asyl & Integration	315900	UMF WG Dilan	Haushaltshilfe	17283
Beratung & Familie	210000	FB Beratung und Familie	AssistentIn	19360
Beratung & Familie	211102	FAHI Plus Wien - Nord/Nord-West	FamilienhelferIn	34903
Beratung & Familie	211102	FAHI Plus Wien - Nord/Nord-West	FamilienhelferIn	33521
Beratung & Familie	211102	FAHI Plus Wien - Nord/Nord-West	FamilienhelferIn	36540
Beratung & Familie	211102	FAHI Plus Wien - Nord/Nord-West	FamilienhelferIn	36947
Beratung & Familie	211102	FAHI Plus Wien - Nord/Nord-West	FamilienhelferIn	36537
Beratung & Familie	211102	FAHI Plus Wien - Nord/Nord-West	FamilienhelferIn	38345
Beratung & Familie	211102	FAHI Plus Wien - Nord/Nord-West	FamilienhelferIn	11404
Beratung & Familie	211102	FAHI Plus Wien - Nord/Nord-West	FamilienhelferIn	10072
Beratung & Familie	211102	FAHI Plus Wien - Nord/Nord-West	FamilienhelferIn	36658
Beratung & Familie	211102	FAHI Plus Wien - Nord/Nord-West	FamilienhelferIn	39658
Beratung & Familie	211103	FAHI Plus Wien - Ost/Nord-West	FamilienhelferIn	37298
Beratung & Familie	211103	FAHI Plus Wien - Ost/Nord-West	FamilienhelferIn	38338
Beratung & Familie	211103	FAHI Plus Wien - Ost/Nord-West	FamilienhelferIn	10057
Beratung & Familie	211103	FAHI Plus Wien - Ost/Nord-West	FamilienhelferIn	11071
Beratung & Familie	211103	FAHI Plus Wien - Ost/Nord-West	FamilienhelferIn	17466
Beratung & Familie	211103	FAHI Plus Wien - Ost/Nord-West	FamilienhelferIn	10067
Beratung & Familie	211103	FAHI Plus Wien - Ost/Nord-West	FamilienhelferIn	34031
Beratung & Familie	211103	FAHI Plus Wien - Ost/Nord-West	FamilienhelferIn	37521
Beratung & Familie	211104	FAHI Plus Wien - West	FamilienhelferIn	39252
Beratung & Familie	211104	FAHI Plus Wien - West	FamilienhelferIn	18756
Beratung & Familie	211104	FAHI Plus Wien - West	FamilienhelferIn	39326
Beratung & Familie	211104	FAHI Plus Wien - West	FamilienhelferIn	35568
Beratung & Familie	211104	FAHI Plus Wien - West	FamilienhelferIn	38282
Beratung & Familie	211104	FAHI Plus Wien - West	FamilienhelferIn	19709
Beratung & Familie	211104	FAHI Plus Wien - West	FamilienhelferIn	50257
Beratung & Familie	211104	FAHI Plus Wien - West	FamilienhelferIn	38507
Beratung & Familie	211104	FAHI Plus Wien - West	FamilienhelferIn	37782

Beratung & Familie	211104	FAHI Plus Wien - West	FamilienhelferIn	50164
Beratung & Familie	211104	FAHI Plus Wien - West	FamilienhelferIn	35641
Beratung & Familie	211105	FAHI Plus Wien - Süd	FamilienhelferIn	39728
Beratung & Familie	211105	FAHI Plus Wien - Süd	FamilienhelferIn	35910
Beratung & Familie	211105	FAHI Plus Wien - Süd	FamilienhelferIn	37819
Beratung & Familie	211105	FAHI Plus Wien - Süd	FamilienhelferIn	35475
Beratung & Familie	211105	FAHI Plus Wien - Süd	FamilienhelferIn	36905
Beratung & Familie	211105	FAHI Plus Wien - Süd	FamilienhelferIn	10080
Beratung & Familie	211105	FAHI Plus Wien - Süd	FamilienhelferIn	50127
Beratung & Familie	211105	FAHI Plus Wien - Süd	FamilienhelferIn	34688
Beratung & Familie	211105	FAHI Plus Wien - Süd	FamilienhelferIn	35067
Beratung & Familie	211106	FAHI Plus Wien - Mitte-Ost	FamilienhelferIn	11109
Beratung & Familie	211106	FAHI Plus Wien - Mitte-Ost	FamilienhelferIn	39579
Beratung & Familie	211106	FAHI Plus Wien - Mitte-Ost	FamilienhelferIn	37113
Beratung & Familie	211106	FAHI Plus Wien - Mitte-Ost	FamilienhelferIn	38333
Beratung & Familie	211106	FAHI Plus Wien - Mitte-Ost	FamilienhelferIn	13310
Beratung & Familie	211106	FAHI Plus Wien - Mitte-Ost	FamilienhelferIn	36535
Beratung & Familie	211106	FAHI Plus Wien - Mitte-Ost	FamilienhelferIn	38377
Beratung & Familie	211106	FAHI Plus Wien - Mitte-Ost	FamilienhelferIn	36625
Beratung & Familie	211107	FAHI klassisch Wien	FamilienbegleiterIn	39148
Beratung & Familie	211107	FAHI klassisch Wien	HeimhelferIn	39082
Beratung & Familie	211107	FAHI klassisch Wien	FamilienbegleiterIn	39764
Beratung & Familie	211107	FAHI klassisch Wien	FamilienbegleiterIn	39368
Beratung & Familie	211107	FAHI klassisch Wien	FamilienhelferIn	39369
Beratung & Familie	211107	FAHI klassisch Wien	FamilienbegleiterIn	39781
Beratung & Familie	211107	FAHI klassisch Wien	FamilienhelferIn	39669
Beratung & Familie	211107	FAHI klassisch Wien	FamilienbegleiterIn	39206
Beratung & Familie	211107	FAHI klassisch Wien	FamilienbegleiterIn	39121
Beratung & Familie	211107	FAHI klassisch Wien	FamilienhelferIn	39664
Beratung & Familie	211107	FAHI klassisch Wien	HeimhelferIn	39073
Beratung & Familie	211107	FAHI klassisch Wien	FamilienhelferIn	10085
Beratung & Familie	211107	FAHI klassisch Wien	FamilienbegleiterIn	39195
Beratung & Familie	211108	KIB	FamilienhelferIn	39166
Beratung & Familie	211201	FAHI Plus NÖ - Bruck	FamilienhelferIn	39561
Beratung & Familie	211201	FAHI Plus NÖ - Bruck	FamilienhelferIn	37809
Beratung & Familie	211202	FAHI Plus NÖ - Thermenregion	FamilienhelferIn	35491
Beratung & Familie	211202	FAHI Plus NÖ - Thermenregion	FamilienhelferIn	34710
Beratung & Familie	211202	FAHI Plus NÖ - Thermenregion	FamilienhelferIn	34674
Beratung & Familie	211202	FAHI Plus NÖ - Thermenregion	FamilienhelferIn	34676
Beratung & Familie	211202	FAHI Plus NÖ - Thermenregion	FamilienhelferIn	36705
Beratung & Familie	211203	FAHI Plus NÖ - Wr. Neustadt	FamilienhelferIn	39713
Beratung & Familie	211203	FAHI Plus NÖ - Wr. Neustadt	FamilienhelferIn	39068
Beratung & Familie	211203	FAHI Plus NÖ - Wr. Neustadt	FamilienhelferIn	34722
Beratung & Familie	211203	FAHI Plus NÖ - Wr. Neustadt	FamilienhelferIn	39714
Beratung & Familie	211203	FAHI Plus NÖ - Wr. Neustadt	FamilienhelferIn	33981
Beratung & Familie	211203	FAHI Plus NÖ - Wr. Neustadt	FamilienhelferIn	35470
Beratung & Familie	211207	FAHI klassisch NÖ	FamilienhelferIn	38799
Beratung & Familie	211207	FAHI klassisch NÖ	FamilienhelferIn	33409
Beratung & Familie	211207	FAHI klassisch NÖ	FamilienhelferIn	34095
Beratung & Familie	211207	FAHI klassisch NÖ	FamilienhelferIn	37048
Beratung & Familie	211207	FAHI klassisch NÖ	FamilienhelferIn	35147
Beratung & Familie	215000	Calimero	ProjektmitarbeiterIn	42139
Beratung & Familie	215000	Calimero	ProjektmitarbeiterIn	35387
Gemeinwesenarbeit	169900	Bereich Gemeinwesenarbeit	BereichsleiterIn	39321
Zentrale (LUH)	122101	IT-Support	Lehrling	38642

Zentrale (LUH)	122101	IT-Support	MitarbeiterIn IT	37225
Zentrale (LUH)	122101	IT-Support	MitarbeiterIn Servicedesk	39615
Zentrale (LUH)	122102	Business Applications	MitarbeiterIn IT	15988
Zentrale (LUH)	123000	Innovation	MitarbeiterIn Innovation	34803
Zentrale (LUH)	123000	Innovation	MitarbeiterIn Innovation	19754
Zentrale (LUH)	123000	Innovation	LeiterIn Innovation	33234
Zentrale (LUH)	123100	Marketing	MitarbeiterIn Marketing	39313
Zentrale (LUH)	123100	Marketing	MarketingmanagerIn Events	39309
Zentrale (LUH)	123100	Marketing	AssistentIn	15451
Zentrale (LUH)	125003	Human Resources Bildung	Verw./BüromitarbeiterIn	34043
Zentrale (LUH)	127000	Immo-Mgmt - Allgemein	LeiterIn Immobilienmgt.	38455
Zentrale (LUH)	127007	Immo-Mgmt - Bauprojektmanagement	BauprojektmanagerIn	33152
Zentrale (LUH)	127007	Immo-Mgmt - Bauprojektmanagement	BautechnikerIn	37286
Zentrale (LUH)	127007	Immo-Mgmt - Bauprojektmanagement	BauprojektmanagerIn	39442
Zentrale (LUH)	127007	Immo-Mgmt - Bauprojektmanagement	BauprojektmanagerIn	15398
Zentrale (LUH)	127007	Immo-Mgmt - Bauprojektmanagement	AssistentIn	38262
Zentrale (LUH)	127007	Immo-Mgmt - Bauprojektmanagement	BauprojektmanagerIn	37012
Zentrale (LUH)	127007	Immo-Mgmt - Bauprojektmanagement	BauprojektmanagerIn	39382
Zentrale (LUH)	127007	Immo-Mgmt - Bauprojektmanagement	AssistentIn	18620
Zentrale (LUH)	127201	Facility Mgmt - Technisches FM	MitarbeiterIn FM	38635
Zentrale (LUH)	127201	Facility Mgmt - Technisches FM	MitarbeiterIn FM	38737
Zentrale (LUH)	127202	Facility Mgmt - FM Hausbetreuer	HausbetreuerIn	38866
Zentrale (LUH)	127202	Facility Mgmt - FM Hausbetreuer	HausbetreuerIn	38865
Zentrale (LUH)	127203	Facility Mgmt - FM Hausorganisation	MitarbeiterIn Expedit	19721
Zentrale (LUH)	127203	Facility Mgmt - FM Hausorganisation	MitarbeiterIn Empfang	19822
Zentrale (LUH)	127203	Facility Mgmt - FM Hausorganisation	MitarbeiterIn Telefonzen.	37305
Zentrale (LUH)	127203	Facility Mgmt - FM Hausorganisation	MitarbeiterIn Telefonzen.	37220
Zentrale (LUH)	127203	Facility Mgmt - FM Hausorganisation	MitarbeiterIn Telefonzen.	34483
Zentrale (LUH)	127204	Facility Mgmt - SFK	Sicherheitsfachkraft	38869
Zentrale (LUH)	127204	Facility Mgmt - SFK	Sicherheitsfachkraft	39056